

Jagdrecht aktuell

Jagdliches Nachbarrecht

Im Verhältnis der Jagdnachbarn zueinander spielen Wildfolge und Nachsuche sowie überjagende Hunde, vor allem bei Bewegungsjagden eine wesentliche Rolle. Es bietet sich an, die Rechte und Pflichten der Nachbarn in sogenannten Wildfolgevereinbarungen zu regeln.

Der Jäger, der – ob als Jagdausübungsberechtigter oder als Jagdgast – ein Stück Wild beschossen hat, ist gemäß §§ 22 a BJagdG und §§ 22, 23 JagdG Schleswig-Holstein zur Nachsuche verpflichtet, wenn das Tier beschossen abgeht. Insbesondere während der im Herbst stattfindenden Bewegungsjagden kommt es auch regelmäßig dazu, dass Wild beschossen über die Reviergrenzen wechselt.

Wildfolge und Nachsuche

Die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinweg, in einen fremden Jagdbezirk hinein ist nur auf der engen Grundlage der gesetzlichen Regelungen beziehungsweise einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Reviere zulässig.

Ist das krankgeschossene Stück für einen sicheren Schuss nicht erreichbar, ist die Stelle des Überwechslens zu markieren. Dies erleichtert auch den Beweis, dass das Wild erst nach dem Schuss in das fremde Revier überwechselte.

Sollte das krankgeschossene Wild für einen sicheren Schuss erreichbar sein, ist es über die Reviergrenze hinweg zu erlegen und unverzüglich zu versorgen. Ein Grenzübertritt zum Fangschuss ist jedoch nicht gestattet. Schalenwild ist am Erlegungsort beziehungsweise Ort des Verendens aufzubrechen und soll dort verbleiben. Anderes Wild kann vom Schützen mitgenommen werden, ist jedoch dem Jagdnachbarn/Revierpächter auszuhändigen. In beiden Fällen ist der jagdausübungsberechtigte Nachbar unverzüglich zu informieren.

Krankgeschossen ist Wild, wenn es durch einen Schuss verletzt wurde, unabhängig davon, ob dieser Schuss unweigerlich zum Tode führen wird. Die Verletzung darf nicht unwesentlich sein, ein leichter Streifschuss gehört nicht dazu. Gleichgestellt ist dem, Wild, das anderweitig durch menschliche Einwirkung zum Beispiel durch einen Verkehrsunfall wesentlich verletzt wurde.

Ohne schriftliche Wildfolgevereinbarung gilt in Schleswig-Holstein, dass eine Schusswaffe beim Betreten des Jagdbezirks, in den das Wild eingewechselt ist, nur ungeladen mitgeführt werden darf.

Bei der Nachsuche steht stets der Tierschutzgedanke, das verletzte Tier zu erlösen, vor dem Jagdausübungsrecht des Nachbarn. Die fachgerechte Nachsuche setzt einen erfahrenen Hundeführer und einen brauchbaren Hund voraus.

Hieraus folgt auch das weitgehende Recht anerkannter Fahrtengespanne Nachbarreviere zum Zwecke der Nachsuche zu betreten und auch wenn keine Wildfolgevereinbarung getroffen ist oder der Nachbar nicht erreichbar ist, die Nachsuche durchzuführen. Der Nachbar hat den Einsatz eines anerkannten Nachsuchegespannes in seinem Revier zu dulden. Die Weigerung des Nachbarn, sogar sein ausdrückliches Verbot sind rechtlich unbeachtlich. Der anerkannte Nachsuchenfürher darf – anders als der Schütze – seine Waffe auch geladen auf der revierübergreifenden Nachsuche führen.

Das Recht und die Pflicht des Schützen die Nachsuche zu organisieren, folgt aus dem Tierschutzgedanken. Dem Jagdausübungsberechtigten kommt eine besondere Verantwortung zu, da nur er die gesetzliche Möglichkeit zum Eingriff hat. Das Jagdgesetz geht hier dem Tierschutzgesetz vor. Der Jagdausübungsberechtigte allein hat das Recht und die Pflicht verletztes und krankes Wild – in seinem Jagdbezirk – zu verfolgen.

Die Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem das Wild erlegt wurde oder verendet ist, entscheiden, ob sie das Stück Wild der Person, die die Wildfolge aufgenommen hat, überlassen. Das Wild wird auf den Abschussplan der Person angerechnet, die es erhält.

In Wildfolgevereinbarungen können die Nachbarn Regelungen über

die Wildfolge treffen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinausgehen oder sie konkretisieren. Sie dürfen die Nachsuche als Teil der Verpflichtung des Tierschutzes jedoch nicht einschränken oder verhindern. Wildfolgevereinbarungen sind schriftlich abzuschließen und der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Wildfolgevereinbarungen werden auch durch die Satzungen der Hegegemeinschaften geregelt und gelten dann für alle Jagdbezirke der Hegegemeinschaft.

Vereinbarungen zwischen den Jagdnachbarn bieten sich auch für den revierübergreifenden Einsatz von Jagdhunden an.

Überjagende Hunde

Als „Überjagen“ wird bezeichnet, wenn Jagdhunde mit oder ohne Wild über die Jagdgrenze gehen. Das Überjagen von Hunden stellt eine Jagdwilderei nach § 292 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) dar, wenn die Hunde vorsätzlich über die Reviergrenze geschickt werden, um dort stehendes Wild mit dem Ziel der Erlegung beizutreiben.

Jagen Hunde – ohne Wissen und Wollen der Halter – über die Jagdgrenze stellt dies jedoch rechtlich eine Störung der Jagdausübung des Nachbarn dar. Sowohl dem Eigentümer als auch dem Jagdpächter stehen zivilrechtliche Abwehransprüche gegen den Hundehalter zu. Insbesondere wenn das Verhältnis zum Jagdnachbarn belastet ist, sollten in der Jagdplanung Vorkehrungen getroffen werden, um das Überjagen der Hunde zu vermeiden.

Den Frust über den Jagdnachbarn an dessen Hund auszulassen, verbieten der Anstand und das Tierschutzgesetz. Berechtigt den Jagdschutz gegen „wildernde Hunde“ auszuüben, ist nur der Jagdpächter selbst und nicht jedoch seine Jagdgäste. Gerichtsurteile der letzten Jahre stellten das Leben des überjagenden Hundes im Rahmen einer Bewegungsjagd meist vor die Jagdschutzinteressen des Nachbarn. Auch das Festhalten des nachbarlichen Jagdhundes kann als Nötigung strafbar sein.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin, Husum



Die fachgerechte Nachsuche erfordert erfahrene Hunde und Hundeführer.

Foto: Isa-Maria Kuhn